



SITZUNGSVORLAGE

Thema: Geplante Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

frühere Beratungen: /

Anlagen: /

Sachvortrag: Frau Schilling Dauer Sachvortrag: 10 Min.

Beschlussvorschlag: Der Jugendhilfeausschuss, der Ausschuss für Soziales und Gesundheit und der Kreistag nehmen die geplanten Änderungen des UVG sowie deren Auswirkung zur Kenntnis.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	06.12.2016	öffentlich
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Kenntnisnahme	06.12.2016	öffentlich
Kreistag	Kenntnisnahme	20.12.2016	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	Nicht bezifferbar. Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	Nicht bezifferbar. Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: <input checked="" type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	36.90.01	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	4115010		
Sachkonto:	433101200		
Zur Verfügung stehende Mittel:	keine		Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	_____	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	_____		
Sachkonto:	_____		

Medien: PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.

Elektronisch mitgezeichnet von:

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Amtsleitung Jugendamt

1. Ausgangslage:

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wird von der Unterhaltsvorschusskasse umgesetzt. Sie ist mit 4,8 Personalstellen beim Jugendamt angesiedelt.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei Alleinerziehenden leben und vom Unterhaltspflichtigen keinen Unterhalt erhalten. Der Unterhaltsvorschuss orientiert sich am Mindestunterhalt abzüglich Kindergeld und wird für maximal 72 Monate gezahlt.

Im Rahmen der Durchführung des UVG werden ca. 1.400 Fälle (davon 480 laufende Fälle und 925 Rückforderungsfälle) bearbeitet und Gelder in Höhe von durchschnittlich ca. 925.000 €/Jahr ausgezahlt. Die Unterhaltsvorschusskasse fordert die Ausgaben von den Unterhaltspflichtigen zurück, soweit diese zahlungsfähig sind. Überzahlungen werden von den Anspruchsberechtigten selbst zurückgefordert. Vom nicht gedeckten Differenzbetrag übernimmt das Land 2/3 der Kosten (durchschnittlich 335.000 €/Jahr) und der Bodenseekreis 1/3 der Kosten (durchschnittlich 167.000 €/Jahr).

2. Sachverhalt:

Bei der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern ist am 14. Oktober 2016 überraschend die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes verabredet worden. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, beim Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Januar 2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauergrenze von derzeit 72 Monate komplett aufzuheben. Eine Einigung über die erforderliche Finanzierung ist bislang noch nicht erfolgt.

Diese weitreichende und sehr kurzfristige Änderung des UVG hat erhebliche Auswirkungen für die Kommunen, die für die Umsetzung des UVG verantwortlich sind. Erste vorsichtige Schätzungen gehen von einer Verdopplung der Fallzahlen, verbunden mit einer entsprechenden Anpassung des Personals, aus.

Nach derzeitigem Stand soll das Gesetz frühestens Mitte Dezember verabschiedet werden. Die kurzfristige Umsetzung der Änderung des UVG bereits zum 1. Januar 2017 ist damit für die Kommunen personell und organisatorisch ausgeschlossen.

Zudem wird ein Klärungsbedarf bei den finanziellen Folgewirkungen gesehen. Die Kommunen tragen einen erheblichen Teil der Leistungsausgaben und die gesamten Verwaltungskosten im UVG. Es muss daher sichergestellt werden, dass die finanzielle Zusatzbelastung der Kommunen vollständig ausgeglichen wird.

Die Spitzenverbände haben daher die Bundesregierung aufgefordert, die Änderung des UVG zu verschieben und eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

Darüber hinaus sind die Unterhaltsvorschusskasse, aber auch die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie die Beistand- und Vormundschaften von aktuellen Gesetzesänderungen in nicht unerheblichem Umfang betroffen. So wird der Mindestunterhalt zum 1. Januar 2017 angehoben. Eine Kindergelderhöhung steht ebenfalls aus, wird aber voraussichtlich erst Mitte Dezember 2016 beschlossen. Sämtliche Fälle in der Jugendhilfe sind entsprechend anzupassen und alle Kunden zu informieren. Zudem ist für das Jahr 2017 derzeit eine umfassende Reform des SGB VIII sowie des Vormundschaftsrechts im Gespräch.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für den Bodenseekreis sind derzeit nicht verlässlich bezifferbar. Bei Verdopplung der Fälle dürfte wohl mit einer Verdopplung der Auszahlungen zu rechnen sein. Hinzu kommen die notwendig werdenden und noch nicht bezifferbaren zusätzlichen Personalkosten.

Eine Aussage zu den Erträgen – welche zum erheblichen Teil von der Kostenerstattung der Unterhaltspflichtigen, soweit sie leistungsfähig sind, sowie der Kapazität des Personals zur Beitreibung/Vollstreckung abhängig sind – kann nicht getroffen werden.

Aufgrund der überraschenden Einigung zur Gesetzesänderung Mitte Oktober 2016, der Unsicherheit, ob und wann sie in Kraft treten wird und mangels einer verlässlichen Aussage zu Fall- und Kostensteigerungen sind diese Kosten in der Haushaltsplanung 2017 noch nicht berücksichtigt.